

Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Gemeinde Bedburg-Hau vom 27.12.2004

geändert durch Satzung vom 01.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau mit Beschluss vom 25.11.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Betriebes

- (1) Der "Abwasserbetrieb der Gemeinde Bedburg-Hau" wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Gemeinde Bedburg-Hau obliegenden Abwasserbeseitigung. Weiterhin sind alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte zulässig.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbetrieb der Gemeinde Bedburg-Hau".

§ 3 Betriebsleitung und Betriebsführung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin und dem stellvertretenden Betriebsleiter oder der stellvertretenden Betriebsleiterin, welche beide durch den Rat bestellt werden.
- (2) Der Abwasserbetrieb der Gemeinde Bedburg-Hau wird vom Betriebsleiter selbstständig geführt, geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Betriebsverträgen und

aller sonstigen für die Durchführung des Betriebszweckes notwendigen Verträge und Vereinbarungen.

- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung und insbesondere für die Einhaltung der umweltrechtlichen Bestimmungen des Abwasserbetriebes der Gemeinde Bedburg-Hau verantwortlich.
- (4) Die laufende Betriebsführung kann durch Abschluss eines Betriebsführungsvertrages ganz oder teilweise übertragen werden. Wird die laufende Betriebsführung nur für Teilbereiche übertragen, sind die zu übertragenden Maßnahmen vertraglich zu bestimmen.
- (5) Wird die laufende Betriebsführung ganz oder teilweise übertragen, ist der Leiter des mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragten Betriebes als Betriebsführer des Abwasserbetriebes der Gemeinde Bedburg-Hau zu betrauen. Er hat die dem Betrieb im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben und Maßnahmen verantwortlich und selbständig durchzuführen. Er ist an Weisungen des Betriebsleiters des Abwasserbetriebes der Gemeinde Bedburg-Hau gebunden. Das Personal des Eigenbetriebes untersteht dem Betriebsführer.
- (6) Betriebsleiter bzw. Betriebsführer, im Falle der Übertragung der Aufgaben, können Aufträge vergeben und Betriebsverträge abschließen, soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt.
- (7) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Wird vom Rat nicht der Bürgermeister mit der Betriebsleitung beauftragt, so hat die Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 1 EigenbetriebsVO ein Mitwirkungsrecht in obigen Angelegenheiten.

§ 4 Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden vom Abwasserbetrieb der Gemeinde Bedburg-Hau getätigt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die gemäß § 50 der GO NRW gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Bedburg-Hau ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Gemeinde Be-
burg-Hau der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen,
 - c) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen,
 - d) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Betriebsleiter mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Betriebsleiter im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 6

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten, er hat ihm auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Vor Entscheidungen in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Bedienstete zu hören. Zu den Sitzungen des Betriebsausschusses ist er einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Personalangelegenheiten

Das für die Betriebsführung notwendige Personal wird von der Gemeinde Bedburg-Hau beigestellt.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Gemeinde in den Angelegenheiten des "Abwasserbetriebes" durch den Betriebsleiter vertreten.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des "Abwasserbetriebes" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen der Betriebsleiter mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Betriebsleiter - Abwasserbetrieb der Gemeinde Bedburg-Hau" mit dem Vertretungsverhältnis zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Betriebsleiter durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des "Abwasserbetriebes der Gemeinde Bedburg-Hau" beträgt 4.000.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
Der besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen sind gegenseitig deckungsfähig (vergleiche § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. bis max. 5.000 € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- (3) Der Eigenbetrieb hat eine Finanzplanung nach den Vorschriften des § 18 EigenbetriebsVO zu führen.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.